Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2779

Antrag

der Abgeordneten Dr. Krone, Lenz (Trossingen) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird wie folgt ergänzt:

Als § 3a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

(1) Ist ein deutscher Staatsangehöriger, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 1919 erworben hat, daran gehindert, seinen früheren Familiennamen oder Vornamen zu führen, weil ihm dies vor seiner Einbürgerung durch ein Gesetz oder eine Verwaltungsmaßnahme seines früheren Heimatstaates verboten war, so liegt ein wichtiger Grund zur Änderung im Sinne von § 3 Abs. 1 vor, wenn durch das Gesetz oder die Verwaltungsmaßnahme des früheren Heimatstaates überwiegend Angehörige einer deutschen Minderheit betroffen waren.

(2) Absatz 1 gilt auch für deutsche Staatsangehörige, auf die der frühere Name durch Ableitung übergegangen wäre.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1961

Dr. Krone
Dr. Bergmeyer
Dr. Graf Henckel
Leonhard
Dr. Baron Manteuffel-Szoege
Rasner
Dr. Schmidt (Wuppertal)
Schütz (München)
Lenz (Trossingen)
Dr. Bucher
Dowidat
Dr. Imle
Freiherr von Kühlmann-Stumm
Ramms
Zoglmann

überwiesen in der 161. Plenarsitzung am 31. Mai 1961 an den Ausschuß für Inneres (6. Ausschuß)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51